

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Überlassung von Medieninhalten an die TOURISMUS REGION WERTHEIM GmbH

1. Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) regeln die Überlassung von Medieninhalten durch den Lizenzgeber an den Lizenznehmer.
- 1.2. Im Sinne dieser AGB gelten die nachfolgenden Begriffsbestimmungen:
 - a) Als Lizenznehmer wird die TOURISMUS REGION WERTHEIM GmbH bezeichnet.
 - b) Als Lizenzgeber werden alle Organisationen, Kommunen, Hotels, Pensionen, Gasthöfe, Übernachtungsheime, Gastehäuser, Ferienwohnungsanbieter/-vermieter, Campingplätze und sonstigen Quartiergeber, alle gastronomischen, kulturellen und/oder touristischen Zwecken dienende Einrichtungen sowie alle gewerblich oder freiberuflich Tätigen sowie sonstige juristische und natürliche Personen bezeichnet.
 - c) Als Medieninhalt werden sämtliche Text-, Bild-, Audio-, Video- sowie sonstige Daten bezeichnet.
- 1.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen und/oder Bestimmungen des Lizenzgebers finden keine Anwendung, unabhängig davon, ob sie diesen Bestimmungen widersprechen und/oder solche Bestimmungen vom Lizenzgeber für anwendbar erklärt worden sind und/oder künftig erklärt werden und unabhängig davon, ob der Lizenznehmer solchen Bestimmungen ausdrücklich widerspricht.

2. Nutzungsrechteübertragung

- 2.1. Der Lizenzgeber überträgt dem Lizenznehmer sämtliche für die nach den nachfolgenden Bestimmungen vereinbarten Zwecke erforderlichen Nutzungsrechte an den Medieninhalten sowie Teilen hiervon – soweit schriftlich nicht ausdrücklich anders vereinbart sowie ohne dass der Lizenznehmer zu einer gegenständlichen Nutzung verpflichtet ist – wie folgt:
 - a) Zeitlich unbefristet und unwiderruflich;
 - b) nicht-exklusiv;
 - c) räumlich bzw. geographisch unbeschränkt; sowie
 - d) inhaltlich unbeschränkt, d. h. in allen derzeit bekannten sowie unbekanntem Nutzungsarten, insbesondere zur Erfüllung der eigenen Geschäftszwecke mehrfach zu werblichen und nicht-werblichen Zwecken auszuwerten.
- 2.2. Eigene Geschäftszwecke des Lizenznehmers sind insbesondere
 - a) die Betätigung als Pauschalreiseveranstalter in Form der Veranstaltung von Pauschalreisen für Einzelreisende und Gruppen sowie deren Vertrieb;
 - b) die Betätigung als Reisevermittler hinsichtlich der Vermittlung jedweder touristischen Leistungen, insbesondere Stadtführungen, Pauschalreisen, Unterkünfte, Flüge, Bahnfahrten, Mietwagen, Reiseversicherungen etc.;
 - c) die Betätigung als Inlandstourismusstelle zur Vermittlung von Unterkünften, Ferienwohnungen etc. in Form der Herausgabe von Gastgeberverzeichnissen und Katalogen sowie einer Vermittlungstätigkeit über internetbasierte Kommunikationsangebote, Computerreservierungssysteme, Telefon, Telefax, E-Mail und stationäre Tourist-Informationen inklusive erforderlicher Marketingmaßnahmen für örtliche touristische Leistungsträger, sowie die Betätigung als Inlandstourismusstelle zur Förderung der Bekanntheit einer Stadt, Gemeinde, Destination, eines regionalen und überregionalen Zusammenschlusses sowie Angeboten in Verbindung mit eigenen Produktlinien inklusive der Planung, Lancierung, Organisation und Durchführung hierfür erforderlicher Marketingmaßnahmen.
- 2.3. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Erfüllung der eigenen Geschäftszwecke des Lizenznehmers Grundlage dieser AGB darstellen und auf diese im Streitfall abzustellen ist sowie alle hierfür erforderlichen Nutzungsrechte vom Lizenzgeber auf den Lizenznehmer übertragen werden; von dieser Nutzungsrechteübertragung eingeschlossen ist insbesondere das Recht, die Medieninhalte sowie Teile hiervon zu kürzen, zu bearbeiten, zu verfremden, umzugestalten, technisch aufzubereiten, in beliebigen Formen zu speichern, zu vervielfältigen, zu verbreiten, auszustellen, öffentlich wiederzugeben und öffentlich zugänglich zu machen und Dritten – soweit im Rahmen der Erfüllung eigener Geschäftszwecke nach diesen AGB erforderlich (z. B. Nachrichtagenturen, Redaktionen, Journalisten, regionale und/oder überregionale Tourismusverbandzusammenschlüssen und/oder touristischer Kooperationspartner, Provider- und -Hostingdiensten sowie Social-Media-Plattformen etc.) – unentgeltlich einfache Nutzungsrechte hieran einzuräumen sowie die Medieninhalte sowie Teile hiervon insbesondere selbst und/oder durch Dritte wie folgt auszuwerten:
 - a) In Print-Medien (z. B. in Zeitungen, Magazinen, Katalogen, Prospekten, Postwurfsendungen, Werbeblättern etc.), insbesondere auch in Anzeigen, auf Titelblättern und Umschlagseiten etc.;
 - b) auf Werbeträgern und/oder Merchandising-Produkten, insbesondere Souvenirs, Buttons, Anstecker, Bekleidungsartikel, Etiketten etc.;

- c) in bzw. auf internetbasierten Kommunikationsformen, insbesondere auf Webseiten, Microsites, E-Mails, Newsletter, Apps sowie Social-Media-Plattformen (z. B. Facebook, Twitter, Youtube, Instagram, Pinterest, Xing etc.);
 - d) in Videos, Filmen und Rundfunkaufzeichnungen, insbesondere Radio-, TV- und Kino-Spots.
- 2.4. Die Übertragung von Nutzungsrechten nach diesen AGB hat unabhängig dem Bestehen oder Nichtbestehen einer sonstigen Zusammenarbeit zwischen den Parteien, gleich welcher Art, bestand.

3. Kennzeichnung

Der Lizenzgeber ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, sich bei jeder Verwendung der Medieninhalte sowie Teilen hiervon für gegenständliche geschäftliche Zwecke in üblicher und/oder typischer Weise als Nutzungsberechtigter wie folgt zu kennzeichnen: „© TOURISMUS REGION WERTHEIM/ [Name/Bezeichnung des Lizenzgebers]“.

4. Garantie, Haftung

- 4.1. Der Lizenzgeber versichert, dass er über alle dem Lizenznehmer nach Maßgabe dieser AGB eingeräumten Rechte uneingeschränkt verfügen kann und diese weder ganz noch teilweise bereits auf Dritte übertragen hat und/oder Dritte bereits mit deren Wahrnehmung beauftragt hat, sowie ferner, dass keine Rechte Dritter verletzt werden, die zu Ansprüchen gegen den Lizenznehmer führen können. Der Lizenzgeber ist in diesem Zusammenhang auf erstes Anfordern jederzeit verpflichtet, eine entsprechende Einwilligung Dritter beizubringen oder vorzulegen.
- 4.2. Der Lizenzgeber hat dem Lizenznehmer ihm bekanntwerdende Beeinträchtigungen der gegenständlichen Rechte unverzüglich mitzuteilen und stellt den Lizenznehmer von sämtlichen berechtigten Ansprüchen Dritter wegen eines Verstoßes der vorstehenden Garantie frei. Die Freistellung beinhaltet die angemessenen Kosten der Rechtsverfolgung und -verteidigung. Sonstige Ansprüche des Lizenznehmers aus einer Garantieverletzung bleiben unberührt. Der Lizenznehmer ist berechtigt, selbst geeignete Maßnahmen zur Abwehr von Ansprüchen Dritter oder zur Verfolgung seiner Rechte vorzunehmen; der Lizenzgeber hat eigene Maßnahmen im Vorwege mit dem Lizenznehmer abzustimmen.
- 4.3. Die Haftung des Lizenznehmers ist in jedem Fall auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie der Höhe nach auf vorhersehbare und gegenstandstypische Schäden beschränkt. Im Übrigen sind sich die Parteien darüber einig, dass der Lizenznehmer für eine Nutzung der Medieninhalte sowie Teilen hiervon durch Dritte nicht verantwortlich ist, die der Lizenznehmer nicht selbst veranlasst hat.

5. Vergütung

Der Lizenznehmer schuldet dem Lizenzgeber – soweit schriftlich nicht ausdrücklich anders vereinbart – keine Vergütung für die nach diesen AGB übertragenen Nutzungsrechte.

6. Sonstige Bestimmungen

- 6.1. Die Parteien sind sich darüber einig, dass gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte sowie sonstige Verwertungsrechte, die durch die gegenständliche Verwendung der Medieninhalte sowie Teilen hiervon entstehen können, ausschließlich dem Lizenznehmer zustehen.
- 6.2. Diese AGB unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss von UN-Kaufrecht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz des Lizenznehmers.
- 6.3. Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses.
- 6.4. Falls einzelne Bestimmungen dieser AGB ungültig oder unwirksam sein oder werden sollten, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Gleiches gilt, falls die AGB eine Lücke enthalten. Im Fall der unwirksamen oder ungültigen Bestimmung oder bei Vorliegen einer Lücke verpflichten sich die Parteien eine Regelung zu vereinbaren, die die Parteien bei Kenntnis oder bei Ungültigkeit der Bestimmung oder Lücke in rechtlich zulässiger Weise vereinbart hätten, um den Vereinbarungszweck zu erreichen. Eine etwaige Unwirksamkeit oder Unvollständigkeit einer Bestimmung dieser AGB lässt die Wirksamkeit der AGB im Übrigen unberührt.
- 6.5. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die vorstehende Bestimmung dieser AGB (Salvatorische Klausel) nicht zu einer Beweislastumkehr führt, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen ist.